

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis nicht uninteressant, daß der liechtensteinischen Verfassungsgebung die Formel der «gesetzlich anerkannten Kirche» keineswegs unbekannt ist und anfänglich – im ursprünglichen Sinne – auf die christlichen Glaubensbekenntnisse zugeschnitten war¹. Sie kehrt später in der Regierungsvorlage wieder², wird aber in der Sitzung der Verfassungskommission vom 15. März 1921³ ausgemerzt, da sie sinnstörend zu den «anderen Konfessionen» in Bezug gesetzt wurde, die aber nach dem Willen des Verfassungsgebers nicht aus der privaten Rechtssphäre herausgehoben werden, d. h. private religiöse Vereinigungen bleiben sollten.

Erbstücke der Rezeption österreichischen Rechts sind die Ausdrücke «Religionsgenossenschaft»⁴, «Religionsgesellschaften»⁵ und «Religionsgemeinschaften»⁶, die gegenüber dem Begriff «Kirche» weiter gefaßt sind und unter die sich auch nichtchristliche religiöse Vereinigungen subsumieren lassen. Diese Begriffswahl ist in der Lehre verschieden ausgedeutet worden⁷. Hellbling⁸ vertritt zurecht die Meinung, daß sich «theoretische» Unterschiede feststellen und rechtfertigen lassen. De lege ferenda ist vermehrt auf eigenstaatliche Staatskirchenverhältnisse und auf den tatsächlichen «Kirchenbestand» zu achten und eine der Sachgesetzlichkeit konforme Begriffsterminologie zu treffen.

2. Das katholische universale Kirchenverständnis

Das Landeskirchentum als Strukturprinzip ist dem katholischen Kirchenverständnis fremd. Dieser Begriff ist dem evangelischen Kirchen-

schen. J. Hoop ist in seinem Schreiben an die Regierung vom 27. Mai 1948 (LRA Aktenbündel 246 Akt.-Nr. 72) der Auffassung: «Grundsätzlich ist gemäß Art. 37 Abs. 2 der Verfassung jede Religionsgemeinschaft in Liechtenstein anerkannt. Die Regierung hat bis jetzt keiner gegenüber die Nichtanerkennung ausgesprochen. Praktisch bestehen hier allerdings nur die katholische Kirche als Landeskirche, die evangelische Kirche in Form eines Vereins, dem Angehörige des reformierten und des Augsburger Bekenntnisses gleichermaßen angehören, und eine jüdische Gemeinde.»

¹ Vgl. A 8.

² A 17/§ 37.

³ LRA Landtagsprotokoll vom 15. März 1921, Landtagsakten Nr. S 4 Jg. 1921.

⁴ B 80 Art. 112.

⁵ B 27 /§§ 278 lit. d und 303, B 111 und A 19 Art. 38.

⁶ B 93 und 100.

⁷ ERMACORA 385, ist der Auffassung, daß sie willkürlich erfolgt sei. Dagegen wendet sich HELBLING 141 ff., insbesondere 143.

⁸ HELBLING 143.